

§ 12 NÖ LWG Öffentlichkeit der Vollversammlung

NÖ LWG - NÖ Landwirtschaftskammergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, sofern der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht vom Präsidenten oder mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Vollversammlung beschlossen wird. Vor der Beschlußfassung haben sich die Zuhörer zu entfernen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at